

2020.03.15

Gibt es ein Cabotage-Verbot für private Flüge?

Hier kann beispielsweise an die Konstellation gedacht werden, in der ein Pilot mit seinem in der Schweiz immatrikulierten Flugzeug aus der Schweiz nach Deutschland fliegt, um dort Freunde abzuholen und innerhalb von Deutschland von München nach Hamburg zu transportieren.

Unter Cabotage wird die Beförderung innerhalb eines Staates verstanden, ohne dass der Flug im Heimatstaat des Luftfahrzeuges beginnt oder endet. Findet ein solcher Cabotage-Flug gewerbsmässig statt, so ist dieser je nach Land gar nicht zulässig oder es sind die entsprechenden Verkehrsrechte einzuholen. Bei rein privaten Flügen mit Passagieren (nicht gewerbsmässiger Gelegenheitsverkehrs) ist Cabotage erlaubt (Art. 7 des Übereinkommens über die internationale Zivilluftfahrt, abgeschlossen in Chicago am 7. Dezember 1944, SR 0.748.0).

In der dargelegten Konstellation, in welcher ein Schweizer Pilot seine Freunde innerhalb von Deutschland befördert, ist somit in der Schweiz und der EU von einem nicht gewerbsmässigen Flug auszugehen und damit wäre im Hinblick auf die Verkehrsrechte auch keine unzulässige Cabotage anzunehmen.

Allerdings sind nebst den luftrechtlichen auch die zollrechtlichen Konsequenzen zu betrachten. Bei einem Binnenflug in einem EU-Mitgliedstaat mit einem Luftfahrzeug, das ausserhalb der EU immatrikuliert ist, muss dieses verzollt werden. Dies bedeutet, dass das Luftfahrzeug eingeführt und die entsprechenden Abgaben zu entrichten sind, oder dass zumindest das Verfahren zur vorübergehenden Verwendung gemäss Art. 212 der VO (EU) Nr. 2015/2446 zu durchlaufen ist. Bei Nichtbeachtung drohen strafrechtliche Konsequenzen, Bussgelder sowie die Beschlagnahmung des Luftfahrzeuges.